

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

+49 (0) 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. August 2011

- E-Mail-Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes; Umsatzsteuerliche Behandlung von Integrationskursen nach § 43 des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

GZ IV D 3 - S 7180/10/10001

DOK 2011/0625199

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Abschn. 4.21.2 Abs. 3a UStAE i.d.F. des BMF-Schreiben vom 3. März 2011 - IV D 3 - S 7180/10/10001 (2011/0166944) - (BStBl I S. 233) fallen die nach § 43 AufenthG erbrachten Leistungen (Integrationskurse) unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG, wenn sie von einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung der Integrationskurse zugelassenen Kursträger erbracht werden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird es bei den vorgenannten Umsätzen, die auf vor dem 31. März 2011 abgeschlossenen Verträgen beruhen, nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die nach § 43 AufenthG erbrachten Leistungen abweichend von Abschnitt 4.21.2 Abs. 3a UStAE umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.